

Bebauungsplan Nr. 629

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Bereich des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Verkehrsfläche
- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen

Nachrichtliche Übernahme

Bereich des Planfestlegungsverfahrens zur Bebauung des Siedlungsneubaubereichs (SNU) der WLE-Stadteck Sanderhof-Münster

Hinweise

Vegetationsförmige Abgrenzung (Feldmark, Dorfmark)

Bestandsangaben

- bestehende Gebäude
- Flurabgrenzung
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umrisse
- Baum
- öffentliche Gebäude
- Wohngebäude (mit Hausnummer und Geschoss)
- Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3024), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO - BauVO)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2017 (BGBl. II S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnungsverordnung 2018 - BauO NRW 2018)
- vom 27. Juli 2018 (GV. NRW. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1088)
- Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LBO NRW)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GV. NRW. S. 463)

Dieser Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Erläuterungen gegenüber dem vom 03.07. bis einschließlich 11.08.2023 öffentlich ausgelegten Plan:

Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von
... bis einschließlich ... veröffentlicht

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 52 und § 53 BauGB und § 57 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB mit der Bekanntmachung des Stadt Münster Nr. ... vom ... im Fall genehmigt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 52 und § 53 BauGB und § 57 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB mit der Bekanntmachung des Stadt Münster Nr. ... vom ... im Fall genehmigt worden.

Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

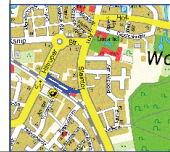
Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

Der Oberbürgermeister in Auftrag
Bürgermeister

Gemarkung: Wolbeck-Stadt
Flur: 1.12
Maßstab: 1:500



Bebauungsplan Nr. 629

Wolbeck - Hiltruper Straße / Neuer WLE-Haltepunkt "Wolbeck"

- ### Hinweise
1. Der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster im Kundenstrukturfunktion "Plänen und Bauen" im Eingangsbereich des Stadthauses 1, Albershofer Weg 23, eingesehen werden.
 2. Bodendenkmäler
Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (altgeschichtliche Bodendenkmal, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Vorarbeiten und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archivschule für Westfalen, Aufteilung Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 (Sonder-NBVO)).
 3. Eingriffe in den Geländezustand
Kommt es zu einem Eingriff in den Baumbestand und ggf. Entfernung von potenziellen Baumstumpfquartieren, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Falls ein Flächenumsatz festgelegt werden sollte, ist die Umsetzung von CEI-Maßnahmen (Ausfällen von entsprechenden Ersatzbaumbäumen) notwendig. Die Geländebearbeitung hat unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen.
 4. Minimierung von Lichtemissionen:
Um die Beeinträchtigung von Insekten und Fledermausen zu minimieren, sind geschlossene Lampenkörper zu verwenden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist auf die Vermeidung von Blaulicht zu achten. Es sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (mit einer Hauptstrahlstärke des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 %, bzw. LED-Leuchten mit einer geeigneten insektenfreundlichen Farbwiedergabe CRI von > 90/90).

